

Curef GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltung

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen der Curef GmbH, nachfolgend "Käufer" genannt, werden ausschließlich durch die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestimmt, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Diese gelten künftig also auch, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Einbeziehung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf.
3. Abweichenden Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten den Käufer auch dann nicht, wenn sie in dem Angebot, der Annahme oder Auftragsbestätigung des Verkäufers genannt werden und der Käufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. In der Abnahme bestellter Ware oder der Zahlung liegt kein Anerkenntnis, vielmehr gelten mit der Lieferung der bestellten Ware durch den Verkäufer diese Bedingungen als anerkannt.

II. Vertragsschluß

1. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Form, wobei zur Wahrung der Form die telekommunikative Übermittlung durch Fax, E-Mail genügt. . Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Zusagen, die von den Vertragsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Geschäftsführung oder Prokuristen in vertretungsberechtigter Anzahl des Käufers.
 2. Ein Auftrag kommt erst durch die schriftliche Einkaufsbestätigung des Käufers zustande. Seine Bestellung ist daher unverbindlich, bis der Verkäufer sie annimmt und der Käufer den Auftrag schriftlich bestätigt.
- Verträge, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen, kommen nur unter der Bedingung zustande, dass die zuständigen Behörden den Vertrag genehmigen. Der Verkäufer hat darauf vor Vertragsschluß hinzuweisen.
3. Mangels besonderer Vereinbarung hat der Verkäufer frei Haus Anschrift des Käufers oder benannte Lieferanschrift zu liefern und ist dort der Erfüllungsort seiner Verpflichtungen.

III. Preise und Zahlung

1. Die in der Einkaufsbestätigung genannten Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, aber frei Haus Anschrift des Käufers oder benannte Lieferanschrift und schließen daher sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Verkäufer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen wie Verpackung, Fracht, Transportversicherung, Ausfuhrspesen etc. ein.
2. Die Rechnungen des Verkäufers haben die von dem Käufer angegebene Projekt-Nr. auszuweisen. Der Käufer ist berechtigt nach seiner Wahl - Wareneingang und Gutbefund vorausgesetzt - innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto zu zahlen.
3. Dem Käufer stehen die Rechte der Aufrechnung und Zurückbehaltung in vollem Umfang zu, dem Verkäufer nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen. Gerät der Verkäufer mit Leistungen aus noch laufenden Verträgen in Rückstand oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ein, so ist der Käufer berechtigt, Zahlung nur Zug um Zug gegen Leistung zu verlangen.
4. Der Verkäufer ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Rechte aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

IV. Lieferung

1. Die Lieferfrist oder das Lieferdatum sind nur erfüllt, wenn die Ware bis zum vereinbarten Termin an der Lieferanschrift eingegangen ist. Sieht der Verkäufer Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins oder der vereinbarten Qualität voraus, ist der Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
2. Der Käufer ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangener Woche, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswerts der Bestellung vom Verkäufer zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Soweit sich der Käufer bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die verwirkte Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden.
3. Wird ohne Zustimmung des Käufers vorzeitig ausgeliefert, berührt dies nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist. Wird dem Verkäufer in Fällen höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat und/oder nicht beeinflussen kann, die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, kann der Käufer den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne das dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche zustehen.
4. Der Versand hat unter Beachtung nachstehender Vorschriften zu erfolgen:

Im gesamten Schriftverkehr und auf den Rechnungen ist die Projekt-Nr. des Käufers zu vermerken. Der Ware ist ein Packzettel oder ein Lieferschein mit Projekt-Nr. und mit genauer Inhalts- und Gewichtsangabe beizufügen. Am Tage der Absendung der Ware sind die Rechnung in einfacher Ausfertigung und eine Versandanzeige mit einer Kopie des Packzettels oder des Lieferscheins an den Käufer zu senden.

Sind Papiere vorzulegen - Prüfzeugnisse, Spediteurbescheinigungen etc. -, gilt die Lieferung erst als erfolgt, wenn diese Papiere in der vereinbarten Anzahl im Besitz des Käufers sind. Bei einer vereinbarten Abnahme gehen die Sachkosten der Abnahme zu Lasten des Verkäufers und es trägt jede Vertragspartei die ihr entstandenen Personalkosten. Das Verpackungsmaterial ist auf Verlangen vom Verkäufer kostenfrei zurückzunehmen.

5. Versteht sich der Preis nach Gewicht und hat der Verkäufer frei Haus Anschrift des Käufers oder benannte Lieferanschrift zu liefern, so gilt das vom Käufer bzw. von seinem Abnehmer festgestellte Gewicht als geliefert, wenn der den Transport durchführenden Person Gelegenheit gegeben wurde, bei der Wiegung teilzunehmen.

Ist die Lieferung ab Werk oder Lager des Verkäufers vereinbart, so ist das am Versandort festgestellte Gewicht maßgeblich, vorausgesetzt, dass der Verkäufer dem Käufer Gelegenheit gegeben hat, selbst oder durch einen Vertreter die Wiegung zu kontrollieren; dies ist nur der Fall, wenn dem Käufer Ort und Zeit der Wiegung spätestens vier Werktage zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Auch wenn der Käufer nicht an der Wiegung teilnimmt, hat der Verkäufer den Nachweis ordnungsgemäßer Wiegung zu erbringen.

6. Der Käufer ist nicht zur Abnahme von Mehrmengen verpflichtet. Er kann diese nach seiner Wahl zum Vertragspreis oder zum Tagespreis übernehmen oder die Übernahme verweigern. Der Verkäufer ist dann verpflichtet, alle Kosten für den Hin- und Rücktransport zu tragen.

7. Soweit ausnahmsweise keine Lieferung frei Haus vereinbart ist, hat der Verkäufer einen besonders preisgünstigen Transport sowie einen frachtgünstigen Transportweg zu wählen. Kosten und Schäden, die durch eine unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

V. Gewährleistung und Haftung

1. Die Lieferung hat allen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, Satzungen sowie allen sonstigen behördlichen Vorschriften, die für das Material gelten, zu entsprechen und muss frei sein von radioaktiven oder PCB-haltigen Rückständen (z.B. aus Kondensatoren und ähnlichem).

2. Der Verkäufer hat dem Käufer alle durch mangelhafte Lieferung entstandenen Personen-, Sach-, und/oder Vermögensschäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von dem Abschluss von Versicherungsverträgen zu ersetzen. Er hat bei der Durchführung dieses Vertrages alle gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zu beachten und auf eigene Kosten zu befolgen. Alle aus der Nichtbeachtung der vorgenannten Pflichten entstehenden Kosten und Nachteile gehen zu Lasten des

Verkäufers. Er hat für einfache Fahrlässigkeit zu haften und kann seine gesetzliche Haftung nicht beschränken.

3. Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Ansprüchen einschließlich der Kosten deren Abwehr frei, die gegen den Käufer aufgrund von gesetz- oder vertragswidrigen Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers im Zusammenhang mit der Erbringung der Lieferung und/oder der Leistungen geltend gemacht werden.

4. Eintreffende Ware wird am Bestimmungsort auf Sachmängel untersucht. Die Rügefrist beträgt für offenkundige Mängel **acht** Tage nach Abnahme. Für verborgene Mängel beträgt die Rügefrist **acht** Tage nach Entdeckung des Mangels. Sofern der Käufer die Ware im normalen Geschäftsverkehr weiterleitet und dies dem Verkäufer bekannt ist, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend. Wird die Ware an einem Ort angeliefert, an dem kein Bevollmächtigter des Käufers anwesend ist und ist dem Verkäufer dies bekannt, so entfällt die Untersuchungspflicht des Käufers und beginnt seine Rügepflicht erst, wenn ihm ein Mangel bekannt wird.

5. Muss der Käufer aufgrund eines Schadensfalls eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus der im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

6. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 1.000.000,- € pro Personen- und Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

VI. Rücktrittsrecht

Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sobald der Verkäufer seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verkäufers eröffnet wird.

VII. Eigentumsvorbehalt

Soweit der Verkäufer sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten hat, wird dieser Eigentumsvorbehalt von uns anerkannt, nicht allerdings in der erweiterten Form des Kontokorrent- und Konzernvorbehalts. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware mit anderer Ware sowie die Abtretung unserer Forderung aus der Weiterveräußerung der Ware wird formularmäßig nicht akzeptiert, kann aber gesondert vereinbart werden.

VIII. Geheimhaltungspflicht

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Geschäftsvorgänge und Vertragsdokumente, insbesondere Kundendaten des Käufers, die ihm bei dem Geschäft mit dem Käufer zur

Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten geheimzuhalten. Er sichert dem Käufer ferner Kundenschutz zu und verspricht, mit Kunden des Käufers, die für ihn neu sind, keine Geschäfte zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung ist Schadenersatz an den Käufer zu leisten.

IX. Sonstige Vereinbarungen

1. Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung. Es gelten die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung sowie die Usancen des Metallhandels.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile D-58300 Wetter an der Ruhr, und zwar auch im Wechsel- und Scheckprozeß. Der Käufer ist jedoch berechtigt, auch die für den Geschäftssitz des Verkäufers bzw. dessen federführende Niederlassung zuständigen Gerichte anzurufen.
3. Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit des übrigen Vertrages oder der übrigen Bedingungen nicht; die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksamen Bestimmungen möglichst umgehend durch rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Sinn der rechtsunwirksamen Vereinbarungen entsprechen.

Stand 05/2014